



Antwort zur Anfrage Nr. 0739/2024 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat **Mainz-Altstadt** betreffend **Verkehrssicherheit Parcusstraße / Bahnhofstraße (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Nach einem von der Staatsanwaltschaft eingeholten Gutachten sei der Unfall unvermeidlich gewesen. Dies ist schwer vorstellbar und ohne weitere Informationen nicht nachvollziehbar. Die Verwaltung wird gebeten dem Ortsbeirat dieses Gutachten zugänglich zu machen.

Grundsätzlich ist in dieser Angelegenheit die Staatsanwaltschaft „Herrin des Verfahrens“. Die Staatsanwaltschaft ordnet auch die Erstellung eines Gutachtens an; die Polizei beauftragt in der Folge das Gutachten. Dieses ist Teil der Unfallakte. Wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, kann bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht beantragt werden.

2. Sind bauliche Änderungen (z.B. Wegnahme von Parkplätzen vor der Ampel zur Gewährleistung einer besseren Sicht) oder Änderungen an der Beschilderung, der Fahrbahnmarkierung, der Ampelschaltung, zusätzlichen Signalgebern zum Hinweis auf den kreuzenden Fußverkehr, oder sonstigen Änderungen der Regelung des Verkehrs für die Prävention ähnlich gelagerter Unfallkonstellationen an dieser Stelle in Zukunft vorgesehen? Falls ja, welche und wann? Falls nein, warum nicht?

Die Abbiegesituation ist gleichgelagert mit vielen anderen vergleichbaren Rechtsabbiegern, die den Vorrang von Fußgängern beachten müssen. Der tragische Unfall lässt sich nicht auf die bauliche Situation zurückführen, da die Sicht auf querende Fußgänger gut ist.

3. Warum wurde das ursprünglich vorgesehene Konzept einer „Ladestraße“ und ÖPNV-Spur nicht umgesetzt, sondern die Bahnhofstraße Richtung Hintere Bleiche für den generellen Durchgangsverkehr freigegeben?

Durch die abgesetzte Ladestraße nutzen viele Fahrzeugführer:innen die Spur für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), was die Sichtbeziehung eher verbessert. Die Ladestraße wird häufig zum Halten genutzt, wodurch die Fahrzeuge ohnehin auf die ÖPNV-Spur fahren müssen. In der Bahnhofstraße befindet sich eine Vielzahl von Geschäften, die beliefert werden müssen, und die Parkgarage der Sparkasse ist ausschließlich über die Bahnhofstraße erreichbar. Aus diesen Gründen kann der motorisierte Individualverkehr (MIV) nicht gänzlich untersagt werden.

4. Welche Voraussetzungen müssten erfüllt werden, damit die Bahnhofstraße komplett für den MIV gesperrt und nur noch vom ÖPNV befahrbar wäre, und somit das Rechts-Abbiegen an dieser Stelle vermieden werden könnte?

Die vollständige Sperrung der Bahnhofstraße für den motorisierten Individualverkehr hätte zur Folge, dass die Geschäfte nicht mehr beliefert werden könnten, die Abfallentsorgung nicht mehr durchgeführt werden könnte und die Nutzung der Tiefgarage nicht mehr möglich wäre.

5. Falls die Befahrbarkeit des Abschnitts für den MIV zwingend erforderlich ist, wie müssten die Ampelphasen angepasst werden, um eine separate (nicht gleichzeitig grün geschaltete) Rechts-Abbiegephase in der Signalisierung einführen zu können (analog Binger Straße / Römerwall)?

Die Installation eines getrennten Rechtsabbiegers für MIV mit separater Signalisierung kann nicht leistungsfähig für die vorgelagerten Knotenpunkte abgebildet werden. Die daraus resultierenden Rückstauungen würden die Straßenzüge und Kreuzungen bis zum Knoten Universität beeinflussen, sodass dies insbesondere auch die ÖPNV-Bevorrechtigung dieser Achse beeinflussen und somit verlagerte Konfliktpunkte und Sicherheitseinschränkungen mit sich bringen würden.

Mainz, 06.05.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete